**Das Anerkennungsverfahren in Rheinland-Pfalz**

**Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Am Standort Landau werden die Anträge von Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und Hebammen und am Standort Koblenz die der anderen reglementierten Gesundheitsfachberufe bearbeitet.

**Antragsunterlagen**

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut oder Physiotherapeutin sind beizufügen:

* Beruflicher Lebenslauf in deutscher Sprache
* Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass)
* Abschlusszeugnis, Diplom, Prüfungszeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung
* Nachweis über die Ausbildungsinhalte:  
  Fächer und Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie  
  Dauer und Inhalt der praktischen Ausbildung
* Bescheinigung Qualifikationsniveau nach Art. 11 RL 2005/36
* Wenn vorhanden Nachweise über einschlägige Berufserfahrung und Weiterbildungen.

Die Unterlagen sind im Original als amtlich beglaubigte Kopien und sofern Sie in Französisch ausgestellt wurden mit deutscher Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers.

Anders als in der Schweiz gibt es keine obligatorische kostenlose Vorprüfung der Unterlagen vor dem eigentlichen Anerkennungsgesuch.

Unterstützung erhalten die Antragsteller bei den Beratungsstellen des IQ-Netzwerkes. Integration durch Qualifizierung (IQ) ist ein Förderprogramm der Bundesregierung zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt. Es umfasst um die 400 Teilprojekte in ganz Deutschland und wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.   
Unser **Kooperationspartner** Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. Beratung zur Anerkennung von Gesundheits- und Pflegeberufen Personen unterstützt und berät Antragsteller im Antragsverfahren und bei Durchführung von Anpassungsmaßnahmen. Dieses Projekt ist eingebettet in das landesweite Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsangebot des vom BMAS und ESF geförderten und vom ism koordinierten Projektverbundes IQ Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz. In diesem Netzwerk stehen den Antragstellern weitere 7 Beratungsstellen, teils mit mobilem Beratungsangebot zur Verfügung, so dass in Rheinland-Pfalz flächendeckend Beratungen durchgeführt werden.

Personen mit fehlenden finanziellen Mitteln können vor Beginn des Verfahrens einen **Anerkennungszuschuss** beantragen, der aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Gefördert werden Kosten für amtliche Beglaubigen, Übersetzungen, Beschaffung von Ausbildungsnachweisen bis zu einer Höhe von 600,00 EUR.

**Auswertung der Unterlagen/Bescheiderteilung/Bearbeitungsfrist**

Nach Vollständigkeit der Unterlagen hat die Behörde innerhalb von vier Monaten über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu entscheiden. Geprüft wird:

1. Die Ausbildung dem deutschen Referenzberuf des Physiotherapeuten entspricht
2. Hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit die Ausbildung Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung oder eine praktische Tätigkeit umfasst, die sich wesentlich von der deutschen Physiotherapieausbildung unterscheiden.

**Nicht geprüft wird**, welcher Ebene des deutschen Bildungsabschlusses der ausländische Abschluss entspricht. Diese Prüfung führt auf Antrag die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) durch und informiert zusätzlich über Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums und über die Rechtsgrundlagen der Gradführung. und über die Verfahren zur beruflichen Anerkennung.

Antragsteller haben auch die Möglichkeit ein detailliertes Gutachten zur Gleichwertigkeit ihrer beruflichen Qualifikation bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe in Auftrag zu geben. Diese Gutachterstelle wurde 2013 zur fachlichen Unterstützung der Anerkennungsstellen für Gesundheitsberufe eingerichtet.

Ist eine direkte Anerkennung nicht möglich, erhält der Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid darüber, welche wesentlichen Ausbildungsunterschiede zur deutschen Ausbildung vorliegen und mit welchen gesetzlich geregelten Anpassungsmaßnahmen ein gleichwertiger Kenntnisstand nachweisen kann.

**Anpassungsmaßnahmen**

**A) Anpassungslehrgang**  
Der Anpassungslehrgang besteht aus:

* theoretischem und praktischem Unterricht
* praktischer Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder
* theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.

Die Schule konzipiert den Lehrgang in eigener Zuständigkeit und stellt sicher, dass die in dem Bescheid genannten und möglicherweise während des Lehrgangs deutlich werdenden weitere Unterschiede ausgeglichen werden können. Die praktische Ausbildung ist in Krankenhäusern oder sonstigen geeigneten Einrichtungen abzuleisten. Sie kann auch in niedergelassenen Praxen absolviert werden, wenn sie über eine Kassenzulassung verfügen, ein breites Behandlungsspektrum abdecken und mit der Schule einen Kooperationsvertrag abschließen. An der theoretischen Unterweisung im Rahmen der praktischen Ausbildung sind nach den gesetzlichen Vorgaben an der Schule unterrichtende Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Diplom-Medizinpädagogen oder Medizinpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Physiotherapeut angemessen zu beteiligen.

**B) Eignungsprüfung**  
Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und wird als Patientenprüfung gestaltet. Je nach festgestellten Unterschieden hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens sieben Patienten aus den medizinischen Fachgebieten: Chirurgie, Innere Medizin, Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie, Psychiatrie, Gynäkologie je eine Befunderhebung durchzuführen, zu bewerten, zu dokumentieren und den Therapieplan mit Behandlungsziel und Behandlungsschwerpunkt zu erstellen sowie auf dieser Grundlage geeignete Behandlungstechniken durchzuführen.

Antragsteller können wählen, ob sie den gleichwertigen Kenntnisstand in einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang nachweisen möchten. Beide Maßnahmen werden an einer staatlich anerkannten Physiotherapieschule in Rheinland-Pfalz durchgeführt.

**Erteilung der BE**

Wenn ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen wurde, ist zu prüfen, ob auch die persönlichen Voraussetzungen

* Zuverlässigkeit
* Gesundheitliche Eignung
* Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

vorliegen. Benötigt werden:

* Straffreiheitsnachweis aus Heimatland/ Herkunftsland
* Ggf. europäisches Führungszeugnis
* Ärztliches Attest, über die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs.
* Nachweis ausreichende Sprachkenntnisse Deutsch auf B2-Niveau von zertifizierten Instituten Akzeptiert werden zum Beispiel: Goethe-Zertifikat B2 (oder höher) des Goethe-Institutes, der Goethezentren oder von Prüfungskooperationspartnern des Goethe-Institutes (z.B. Volkshochschulen), Zertifikat telc Deutsch B2, B2 Pflege, B2 oder C1 Medizin, Zertifikat TestDaF Niveaustufe 3 (oder höher), Zertifikat ÖSD B2 (oder höher), Zertifikat (Niveau B2) eines anderen Mitgliedes der ALTE Association of Language Testers in Europe ([www.alte.org](http://www.alte.org)).

Die erteilte Erlaubnis berechtigt zur Berufsausübung sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in den anderen Bundesländern Deutschlands.

Kosten für den Antragsteller:

1. Kosten des Feststellungsverfahrens:   
   Die Verwaltungsgebühr wird nach dem individuellen Aufwand für die Prüfung Ihres Antrages festgesetzt. Der Gebührenrahmen beträgt zwischen 50,00 und 300,00 EUR.
2. Kosten für die Durchführung der gewählten Anpassungsmaßnahme  
   Diese erhebt die Schule in eigener Zuständigkeit.
3. Verwaltungsgebühr in Höhe von 44,00 EUR für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

**Fallzahlen:**

**Frankreich:** 3

2 direkte Anerkennungen

**Schweiz:** 2

2 direkte Anerkennung